Michael Weidemann

80939 München

Steuerpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

<u>Begründung</u>

Mit der Petition wird gefordert, bei der Besteuerung von Altersrenten künftig den höchsten, jemals erreichten Kinderfreibetrag in Anrechnung zu bringen, um zusätzliche Anreize zur Förderung von Familien mit Kindern zu schaffen und die Entscheidung für Kinder zu honorieren.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 103 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

In der Petition wird weiter ausgeführt, seit Jahren leide das Gemeinwesen unter einem dramatischen Geburtenrückgang mit katastrophalen Folgen für den Staat. In den letzten Jahrzehnten sei versäumt worden, wirksam gegen zu steuern. Gegenwärtig würden Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. bis zum Ende von deren Ausbildung zwar steuerlich unterstützt, jedoch stehe diese Förderung in keinem Verhältnis zu den entstehenden Belastungen. Durch die Anrechnung des jeweils höchsten, jemals erreichten Kinderfreibetrages bei der Besteuerung von Altersrenten könne jungen Menschen bereits heute die Entscheidung für Kinder erleichtert werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Das Einkommensteuergesetz (EStG), in welchem die Besteuerung von Altersrenten geregelt ist, beruht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieses Prinzip leitet sich aus dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Staat eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) folgt hieraus für das Gebiet des Steuerrechtes, dass die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden muss. Bei gleicher Leistungsfähigkeit müssen Steuerpflichtige gleich hoch belastet werden. Mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit wäre es grundsätzlich nicht vereinbar, wenn man Steuerpflichtigen, die Kinder groß gezogen haben, besondere einkommensteuerrechtliche Erleichterungen zugestehen würde.

Wenn die Kinder bereits erwachsen sind und eine selbstständige Lebensstellung einnehmen, unterscheidet sich die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern im Allgemeinen nicht von der Leistungsfähigkeit kinderloser Steuerpflichtiger. Folglich kann insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 3 GG ein bei der Besteuerung von Altersrenten zu gewährender Kinderfreibetrag nicht in Betracht kommen.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass der Gesetzgeber bereits im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG u.a. dem Umstand Rechnung getragen hat, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von gegenüber ihren erwachsenen Kindern bestehenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gemindert sein kann.

Liegen die Voraussetzungen dieser Norm vor, können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person die Einkommensteuer dadurch ermäßigen, dass sie bis zu 7.680 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen können. Der Zweck der genannten Vorschrift des EStG ist es, Unterhaltsverpflichtungen in Höhe des Existenzminimums der unterhaltenen Person von der Besteuerung auszunehmen, wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder mehr besteht.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.